

Verwaltungsbericht
zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Hüttener Berge
am 17. Juni 2019

Gem. § 45 c GO und Beschluss des Amtsausschusses vom 25.02.2013 ist die hauptamtliche Verwaltungsleitung des Amtes Hüttener Berge zu einem Berichtswesen verpflichtet. Dieses soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben.

- I. Allgemeine Themen zum Amt
- II. Personelle Themen
- III. Haushaltsthemen mit Risikoabwägung
- IV. Gemeindliche Themen
- V. Zweckverbandsthemen

I. **Allgemeine Themen zum Amt**

- a. Umsetzung der Amtsausschussbeschlüsse

Modellprojekt Smart Cities

Antrag wurde gestellt jedoch ist das Amt Hüttener Berge nicht als Modellkommune ausgewählt worden. Ggf. bei weiteren Calls soll der Antrag wiederholt werden.

Der 1. Nachtragshaushalt ist ausgefertigt worden.

Wichtige Rechtsänderungen

Neuregelung des Finanzausgleiches - FAG-Reform

Das Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich, der ab Januar 2021 neu geregelt werden muss, liegt vor. Die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sind unter

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/Finanzen/FinanzausgleichTextbausteine/bedarfsgerechteWeiterentwicklung.html>
abrufbar.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass sowohl das Land als auch die Kommunen unterfinanziert sind. Allerdings sind dabei die Gemeinden stärker belastet als das Land. Um zu einem Ausgleich zu gelangen, müssten in der Verbundmasse zum Finanzausgleich bereits im Jahr 2018 ein Betrag von 186 Mio. € zusätzlich bereitgestellt werden.

Es ist festzustellen, dass nach dem augenblicklichen Stand die Gemeinden mit keiner Steigerung durch die FAG Reform rechnen können.

KiTa Reform

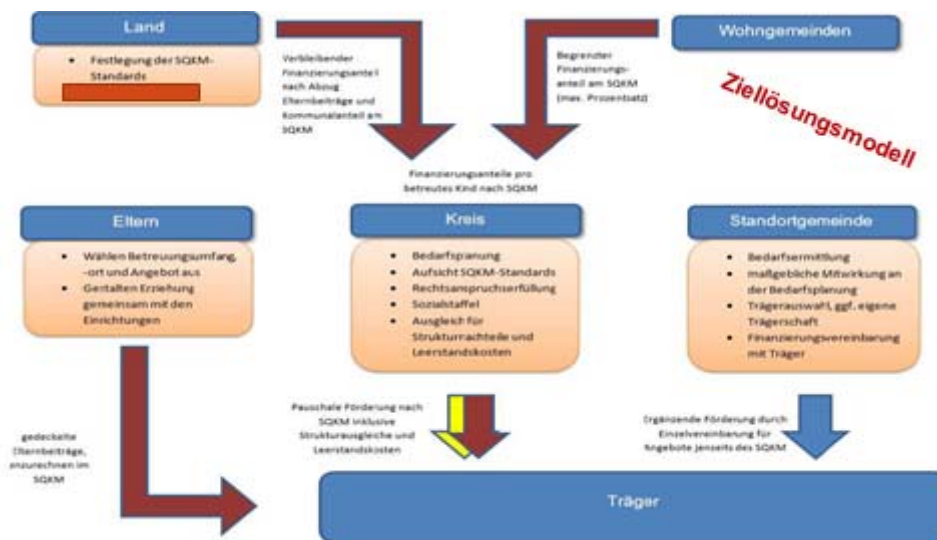
Ziele der Reform

Folgende Ziele der Reform sind von allen Beteiligten formuliert worden:

1. Verbesserung der qualitativen Standards - Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)
2. Finanzielle Entlastung der Eltern
3. Finanzielle Entlastung der Kommunen
4. Transparente Finanzierungsstrukturen

weiteres Ziel:

5. Förderung des weiteren Ausbaus der Kinderbetreuung (U3 und Ganztagsplätze bei U3 und Ü3); insb. Erhalt der Planungssicherheit für die Gemeinden



KiTa Reform

Die vom Sozialministerium genannten „tatsächlichen zusätzlichen Mittel Land/ Bund“ in Höhe von 1012 Mio. € teilen sich wie folgt auf die drei Ziele der Kita Reform auf:

I. Neu (Landes-)Qualität:	326,114 Mio. €
II. Elternentlastung:	222,89 Mio.€
III. Kommunale Mittel/ Entlastung:	463,00 Mio.€ (328 Mio.€ kommunale Mittel, 135 Mio.€ Entlastung)
Summe	1012,004 Mio. €

Aber Achtung!

463,00 Mio.€ (328 Mio.€ kommunale Mittel, 135 Mio.€ Entlastung)



KiTa Reform

III. Kommunale Mittel/ Entlastung: 463,00 Mio.€ (328 Mio.€ kommunale Mittel, 135 Mio.€ Entlastung)

Aber Achtung!

463,00 Mio.€ (328 Mio.€ kommunale Mittel, 135 Mio.€ Entlastung)

328 Mio.€ zum Ausgleich von Konnexitätsforderungen der Kommunen gegenüber dem Land. Hintergrund ist die Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden vom 10.12.2012 aufgrund der Kommunalverfassungsbeschwerde. Keine zusätzlichen Mittel sondern sind Finanzmittel, in welcher Höhe das Land gegenüber den Kommunen in der Schuld steht.

Also verbleiben noch 135 Mio.€ für eine kommunale finanzielle Entlastung. Diese verteilt sich über 5 Jahre. Ferner kommt hinzu, dass die kreisangehörigen Kommunen per Gesetz verpflichtet werden, den Anteil der Kreise an der Tagespflege als neue Finanzierungslast zu übernehmen, den die Kreise bisher neben den Eltern getragen haben.

Dies sind aktuell für 2018 in Summe 40,9 Mio.€, mit den üblichen Aufwuchsraten über 5 Jahre ab 2020 eine Summe von ca. 240 Mio.€.



„Die Förderung pro Kind wird sich damit in dieser Legislaturperiode mehr als verdoppeln – von durchschnittlich rund 2.000 Euro im Jahr 2017 auf durchschnittlich rund 4.400 Euro im Jahr 2022.“

Förderung pro Kind sind Förderung „pro Kind“ 2022	4.400.-€
davon anteilige Eltermentlastung	- 734.-€
davon anteilige neue Landesqualitäten	- 834.-€
<u>davon anteilige Konnexitätsverpflichtungen</u>	<u>- 810.-€</u>
bereinigter Förderbetrag 2022	2.022.-€
Förderbetrag Land pro Kind 2017: rd. 2000€	
Differenz 2022 zu 2017	+ 22.- €



Belastung der Kommunen

Einer tatsächliche kommunale Entlastung von 2018-2022 i.H.v. 135 Mio. € (27 Mio./Jahr) steht für die Gemeinden und Städte eine neue Kostenbelastung ab 2020 in Höhe von ca. 44 Mio.€/Jahr gegenüber.

Belastung des Kreises und damit der Gemeinden

- zusätzliche Verwaltungskosten 370.000 Euro
- Lasten durch nicht belegte Kita-Plätze dürften sich ab 2021 auf jährlich etwa 5.800.000 Euro (2020 rd. August bis Dezember 2020 Mehrkosten von 2,9 Mio. Euro)



Konkrete Belastung der Gemeinden nach dem Berechnungstool

Finanzierung

Nachweislich wird es zu Mehrkosten für die Kommunen kommen

Groß Wittensee	- 28.018,16 € KiTa bei voller Auslastung!
Owschlag	- 34.799,10 € KiTa bei voller Auslastung!
Osterby	- 50.512,63 € KiTa bei voller Auslastung!
Borgstedt	- 12.571,00 € KiTa bei voller Auslastung!

- Wohngemeinde = 39 %
- Die Standortgemeinden alle weiteren Kosten



Gründe für die Mehrbelastung der Gemeinden:

- Gleicher Qualitätsstandard ist OK politisch gewollt
- Gruppengröße werden verkleinert
- Mehr Bürokratie und Dokumentationspflichten
- Zusätzlich kostenübernahme der Kindertagespflege
- 2019 bereits über 105 Kinder mehr in der Betreuung als in 2018 weiterer Anstieg in den nächsten Jahren (Erhöhung findet erst im Jahr 1.8.2020 dynamisches System)
- Gruppenauslastung am Anfang Reserve für das Jahr
- Gesellschaftlicher Wandel mehr Betreuung – mehr Geld im System für die Zukunft.
- Personalkosten werden aufgrund der tariflichen Personalkostensteigerung 2018 bis 2020 steigen und sind bei dem Vergleich 2018 zu Soll 2020 SQKM zu weiteren ungedeckten Kosten.
- Aufgrund der Pauschalierung Kosten der KiTa wird die Realität nicht abgebildet; daher kommt es im Berechnungsmodell (ExcelTabelle) zu Verwerfungen gegenüber der Realität (Bsp Brekendorf tatsächliche Ausgaben 266.000 in 2018- nach SQKM sollen die Kosten der KiTa 227.000 € betragen. (KiTa ohne große Abschreibung, Luxus null, Qualität nahezu der Reform, junge Mitarbeiter eher wenig Personalkosten)



Mein Fazit:

- Verbesserung der qualitativen Standards
- Finanzielle Entlastung der Eltern
- Keine Entlastung der Kommunen
gedeckelter Elternanteil, ansonsten Finanzierung aus allg. Steuereinnahmen
- Entfernung von der örtlichen Ebene - Kreisebene
- Hemmnisse bei Schaffung von neuer bedarfsgerechten KiTa Plätze
(Keine Förderung Bsp. Osterby)
- Statt Bürokratieabbau ein **neues Bürokratiemonster**

b. Berichte aus den Fachdiensten

FD I

Anbindung der BürgermeistersIn an die IT des Amtes per VPN Tunnel für mail und eRechnung, Outlook, Office mit gesicherter Datenablage auf dem Server des Amtes ist in Arbeit, die Lizenzkosten sind ermittelt, die technischen Voraussetzungen werden gerade erarbeitet.

FD II

Sondervermögen „Kameradschaftskasse“:

Der im Brandschutzgesetz (BrSchG) im Jahre 2016 neu eingefügte § 2a regelt, dass das Vermögen von Feuerwehrkameradschaftskassen als öffentlich-rechtliches Sondervermögen einzustufen ist. Um die bisherigen Kameradschaftskassen als Sondervermögen bei den Freiwilligen Feuerwehren weiterführen zu können, haben alle amtsangehörigen Trägergemeinden zum 01.01.2017 entsprechende Satzungen zur Einrichtung von Sondervermögen für die Kameradschaftspflege erlassen.

Nach § 2a Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der vorg. Satzung stellt der Wehrvorstand einen Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Plan **ist der Gemeindevertretung zur Zustimmung vorzulegen; erst dann tritt der Plan in Kraft.**

Ferner ist nach § 2a Abs. 5 BrSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der vorg. Satzung die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr **innerhalb von drei Monaten aufzustellen und der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorzulegen.**

In der Regel werden Plan des aktuellen Jahres sowie Jahresrechnung des Vorjahres auf den Mitgliederversammlungen im Januar/Februar eines jeden Jahres beschlossen. Einige Wehren reichen die Unterlagen unmittelbar nach den Mitgliederversammlungen in der Amtsverwaltung ein, sodass die entsprechenden gemeindlichen Beschlüsse eingeholt werden können.

Leider reagieren einige Wehren erst nach wiederholter Erinnerung, sodass erst zu einem späten Zeitpunkt Beschlüsse eingeholt werden können. Dies ermöglicht der Amtsverwaltung leider keine effektive und wirtschaftliche Aufgabenerledigung, da die Thematik immer wieder aufgegriffen werden muss.

Die Bürgermeister/in werden gebeten, dieses Thema mit dem jeweiligen Wehrvorstand zu erörtern.

Beteiligungsverwaltung nach §§ 101 ff. GO:

Am 17.06.2019 hat der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschlossen, eine Klimaschutzagentur gründen zu wollen. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Möglichkeit, sich an der Klimaschutzagentur, die in der Rechtsform einer gGmbH gegründet werden soll, zu beteiligen. Der jährliche Gesellschaftsanteil soll 2 € je Einwohner/in betragen.

Die Gemeinde Sehestedt wird nach Bekundung grundsätzlichen Interesses über einen möglichen Beitritt zur Klimaschutzagentur noch beraten und beschließen.

Die Gemeinden Ascheffel, Brekendorf, Groß Wittensee, Neu Duvenstedt, Osterby und Owschlag haben jeweils beschlossen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Mitglied der Klimaschutzagentur zu werden. Die übrigen Gemeinden beraten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht über einen möglichen Beitritt.

FD III

II. Personelle Themen

a. Allgemeine Themen

Ergebnisse der Stellenbewertungen liegen vor. Die Auswirkungen sind unterschiedlich. Einige Beschäftigte wurden aufgrund tarifrechtlicher Vorgaben höhergruppiert.

Der Demographische Wandel macht auch vor der Verwaltung nicht halt. Es gestaltet sich als zunehmend schwieriger, Fachpersonal zu bekommen.

b. Personalveränderungen

Neue Mitarbeiterin im FD II ab 1.10.2019 Stelle Doppik Umorganisation im FD II

Neue Breitbandbeauftragte

III. Haushaltsthemen

Doppik / Kameralistik:

Die Landesregierung hat vor der Sommerpause den Entwurf eines Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetzes beschlossen und den Kommunalen Landesverbänden zur Stellungnahme übersandt. Kernpunkt der geplanten Gesetzesänderung ist die verpflichtende Einführung der Doppik für alle Kommunen im Lande und damit die Abschaffung des Wahlrechts zwischen kameraler und doppischer Buchführung (§ 75 Abs. 4 GO). Der Gesetzentwurf sieht vor, dass alle Ämter und Gemeinden bis zum Haushaltsjahr 2024 auf die Doppik umstellen müssen. Für das Amt keine Veranlassung da die Umstellung auf die Doppik bereits vollzogen wurden.

IV. Gemeindliche Themen

a. Allgemeine Themen

Sportstättenenerhebung 2019:

Das Statistikamt Nord führt im Auftrag des Innenministeriums eine Sportstättenenerhebung durch. Hintergrund ist der „Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein“, der die Erhebung von Informationen über Zahl und Beschaffenheit kommunaler Sportstätten erforderlich macht.

Hierzu brauchen wir Ihre Mithilfe, ggf. zusammen mit den Sportvereinsvorständen.

Die Erhebungsbögen der betreffenden Gemeinden befinden sich in den Bürgermeisterfächern. Ein Rücklauf an das Statistikamt Nord soll bis zum 21.10.2019 erfolgen. **Es wird ein Rücklauf an die Amtsverwaltung – FD II – bis zum 14.10.2019 erbeten.**

b. Wichtige Rechtsänderungen

Reform der Grundsteuer:

Bislang wird die Grundsteuer für bebaute und bebaubare Grundstücke berechnet anhand von Einheitswerten, die in den alten Bundesländern aus dem Jahr 1964 und in den neuen Bundesländern aus dem Jahr 1935 stammten. Diese Praxis hat das Bundesverfassungsgericht im April 2018 für verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung bis Ende 2019 gefordert. Hauptkritikpunkt war, dass die zugrunde gelegten Werte die tatsächliche Wertentwicklung nicht mehr in ausreichendem Maße widerspiegeln. Diese bundesgesetzliche Neuregelung ist auf den Weg gebracht worden. Bis zum 31.12.2024 werden bei der Grundsteuer-Veranlagung die bisherigen Bemessungsgrundlagen angewendet, ab dem 01.01.2025 werden die bis dahin von den Finanzämtern neu bewerteten Bemessungsgrundlagen angewendet.

Die dabei angestrebte Aufkommensneutralität – d.h. reformbedingt soll das Steueraufkommen nicht steigen oder sinken – bedeutet allerdings nicht Belastungsneutralität der Steuerpflichtigen. Nach den zu beachtenden Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichts wird und muss es zu Verschiebungen der Grundsteuerwerte kommen.

Das Hebesatzrecht liegt nach wie vor bei der jeweiligen Gemeinde. Mit dem Hebesatz setzen die Gemeinden die Höhe der Grundsteuer letztendlich fest.

Das Grundsteueraufkommen aller amtsangehörigen Gemeinden liegt im Haushaltsjahr 2019 insgesamt bei rd. 2,33 Mio. €. Das ab 2015 geltende Messbetragsvolumen wird frühestens Anfang 2014 mitgeteilt.

Der personelle Aufwand zur Neuveranlagung der Grundsteuer auf Basis der neuen Bemessungsgrundlagen ist derzeit noch nicht abschätzbar. Aktuell befinden sich im Amt Hüttener Berge 7.157 Grundsteuervorgänge in der Bearbeitung.

Änderungen bei der Zweitwohnungssteuer (OVG-Urteil):

Die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Brekendorf, Bünsdorf, Groß Wittensee und Haby erheben eine Zweitwohnungssteuer nach der sog. „Jahresrohmiete“, die sich auf die Einheitswerte aus dem Jahr 1964 bezieht. In Anlehnung an das bundesverfassungsgerichtliche Urteil zur Grundsteuer hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht entschieden, dass diese Bemessungsgrundlagen rechtswidrig sind. Allerdings folgt das OVG nicht dem Einwand, dass die beanstandeten Satzungsregelungen bis zur Neuregelung in Bezug auf die Grundsteuer fort gelten können, sondern ist der Auffassung, dass die Gemeinden bereits jetzt neue Satzungsgrundlagen erstellen müssten, die auch rückwirkend in Kraft treten können, sofern keine Schlechterstellung erfolgt.

Alternativ käme in Betracht, den bisherigen Mietwert der Zweitwohnung durch Berücksichtigung von Baujahr und Lage zu modifizieren, eine Schätzung aufgrund aktueller Vergleichsmieten im Gemeindegebiet vorzunehmen oder die Zweitwohnungssteuer vom Verkehrswert abzuleiten.

Koordiniert vom SHGT erarbeiten die beklagten Gemeinden Friedrichskoog und Timmendorfer Strand derzeit eine Handlungsempfehlung über die zukünftige rechtmäßige Erhebung der Zweitwohnungssteuer. Gegen das Urteil ist Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden.

Das Zweitwohnungssteueraufkommen der vorgenannten amtsangehörigen Gemeinden liegt im Haushaltsjahr 2019 insgesamt bei rd. 90.000 €.

Der personelle Aufwand zur zukünftigen Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer ist derzeit noch nicht abschätzbar und hängt ab vom Ergebnis der erwarteten Handlungsempfehlungen zur Umsetzung.

Sachstand wiederkehrende Straßenausbaubeiträge:

Das Amt Hüttener Berge hat sich mit juristischer Beratung durch Herrn Prof. Dr. Arndt im Rahmen des Landesprojekts „Wege mit Aussichten“ 2016 mit der Möglichkeit der Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge befasst.

Es war jedoch zu jedem Zeitpunkt bewusst, dass Klarheit über eine rechtssichere Erhebung von Beiträgen nach diesen Satzungen erst nach sich entwickelnder Rechtsprechung in Schleswig-Holstein bestehen wird.

Mit Urteil vom 16.01.2019 hat das Verwaltungsgericht S-H einer Klage gegen die Erhebung wiederkehrender Beiträge stattgegeben und den entsprechenden Bescheid aufgehoben. Dieses Urteil wurde zwischenzeitlich im Berufungsverfahren bestätigt.

Die Bewertung der Urteilsbegründung wurde in einem Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Arndt diskutiert.

Wiederkehrende Beiträge sind nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig. Nach diesen Grundsätzen setzt die Bildung von Abrechnungsgebieten voraus, dass mit den jeweiligen Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das jeweilige beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Es ist also die Vorteilssituation des Grundstücks zur ausgebauten Straße zu betrachten.

Dies hängt ganz von den örtlichen Verhältnissen ab. Der Spielraum für die Zuschneidung von Abrechnungsgebieten wird dann überschritten, wenn kein konkreter Bezug mehr zwischen dem Sondervorteil und der Abgabepflicht erkennbar ist.

Dies wäre insbesondere in „groß“ geschnittenen Abrechnungsgebieten der Fall, in denen die Verkehrsanlagen relativ weit auseinanderliegen und dementsprechend dieser Bezug zur Vorteilslage des Anliegers nicht mehr hergestellt werden kann.

Weiter ist nach der Urteilsbegründung zu beachten, dass im jeweiligen Abrechnungsgebiet ein strukturell gravierend unterschiedlicher Ausbaufwand und Ausbaubedarf der Verkehrsanlagen besteht. Dies betrifft die Zusammenfassung von Innen- und Außenbereichsstraßen in einem Abrechnungsgebiet.

Innenbereichsstraßen weisen Gehwege, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung auf; dies fällt bei Wirtschaftswegen im Außenbereich in aller Regel nicht an. Dennoch werden Innen- und Außenbereichsstraßen in einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts führt dies jedoch zu einer unzulässigen Umverteilung von Ausbaukosten und damit zu einer Verletzung des Gebots der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit, denn der Ausbaufwand ist bei Innerortsstraßen deutlich höher als bei Straßen im Außenbereich. Somit finanzieren Außenbereichsanlieger regelmäßig Straßen mit einem Ausbaubedarf, den die Straßen im Außenbereich voraussichtlich nie erreichen werden, und erlangen somit unverhältnismäßige finanzielle Nachteile gegenüber den Anliegern im Innenbereich.

Begegnet werden kann diesen Kritikpunkten durch eine entsprechende Aufteilung in wesentlich kleinere Abrechnungsgebiete oder durch satzungsrechtliche Verschonungsregelungen von Außenbereichsstraßen.

Zusätzlich zu dieser verfassungsrechtlichen Voraussetzung fordert das Kommunalabgabengesetz bei der Bildung eines Abrechnungsgebiets einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang der hierin zusammengeschlossenen Straßen. Ein solcher Zusammenhang besteht dann, wenn die im Abrechnungsgebiet zusammengefassten Grundstücke auf dieselben Straßen angewiesen sind, um von dort Anschluss an das übrige Verkehrsnetz zu bekommen. Dieser Zusammenhang fehlt wiederum, wenn der Zugang zum übrigen Verkehrsnetz über mehrere

Verkehrsanlagen erfolgen muss oder die Außenbereichsstraßen erst weit im Außenbereich auf die bündelnde Straße trifft.

Es muss somit gewährleistet sein, dass ein individualisierbarer grundstücksbezogener Vorteil der Ausbaumaßnahme zurechenbar ist. Dies spricht für nicht allzu große Abrechnungsgebiete, da anderenfalls das im Beitragsrecht maßgebende Konstrukt zwischen Leistung und Gegenleistung nicht mehr gelten würde.

Der gesetzlich geforderte räumliche und funktionale Zusammenhang der Straßen innerhalb des Abrechnungsgebiets wäre jedoch zudem eine Voraussetzung, die in der Praxis kaum erfüllbar sein dürfte, wenn man räumliche Lage und Funktion von Außenbereichsstraßen sowie Straßen im Innenbereich, die sich im selben Abrechnungsgebiet befinden, zusammenhängend betrachten will.

Insgesamt betrachtet ist nach der gegenwärtigen Rechtsprechung die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass Bescheide über wiederkehrende Beiträge nicht rechtssicher erhoben werden können und die Satzungen als rechtsunwirksam bewertet werden.

Im Ergebnis muss derzeit davon ausgegangen werden, dass Bescheide wiederkehrender Straßenbaubeiträge im Falle von verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Rechtswidrigkeiten im Satzungsrecht aufgehoben werden und folglich keine Beiträge erhoben werden können. Ferner muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass derzeit kein Satzungsrecht zur Erhebung wiederkehrender Straßenbaubeiträgen in Schleswig-Holstein einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung standhalten könnte.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen wären bspw.:

- Erhebung einmaliger Straßenbaubeiträge unter Nutzung einer bis zu 20-jährigen Verrentung
- Finanzierung über Finanzmittel der Gemeinde
- Kreditfinanzierung
- Erhöhung der Grundsteuer A und B

Bei der Erhöhung der Grundsteuer A und B ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig die Schlüsselzuweisungen nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes vermindert und die Kreis- bzw. Amtsumlage erhöht werden.

c. Baurechtliche/Ordnungsrechtliche Themen

./.

d. Finanzielle Themen/ Risikoabwägungen

Achtung es droht ein finanzielles hohes Risiko mit KiTa Reform und Kommunaler Finanzausgleich; die „freie Finanzspitze“ der Gemeinden - wenn überhaupt noch gegenwärtig - wird deutlich sinken.

Fragen ?

V. Zweckverbandsthemen / weitere Beteiligungen LTO, AktivRegion Eckernförder Bucht, ITVSH

Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge

- a. Wichtige Rechtsänderungen
./.
- b. Baurechtliche Themen
- Das Projekt Landesförderung (470 Hausanschlüsse in unterversorgten Bereich < 30 Mbit/s) geht nun in die Bauphase. Im Bereich Grünhorst - Eiderhufe fangen die Bauarbeiten in den nächsten Tagen an. Derzeit wurde eine Anschlussquote von rd. 85 % erreicht.
 - Die Bauarbeiten an der LNV2020 Trasse sind auch angefangen. Hier werden rd. 600 Hausanschlüsse in den nächsten Monaten gebaut.
 - Förderbescheid Bundesförderung 50 % und Kofinanzierung 25 % sind eingegangen. Es folgen nun drei eu-weite Ausschreibungen (Dienstleistungskonzessionär, Planer und Tiefbauer für 2019/2020 geplant. Erste Bauarbeiten für 2020/2021 bis 2025/2026 geplant. Hier werden die restlichen unterversorgten Haushalte rd. 1.750 erschlossen. Es bleibt nun abzuwarten wann die Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s / oder weiteren Vorgaben der EU verändert werden um sodann auch die innerörtliche Erschließung zu ermöglichen.
- c. Finanzielle Themen / Risikoabwägungen
Derzeit keine

Fragen ?

AktivRegion Eckernförder Bucht e.V.

- a. Allgemeine Themen

Regionalbudget:

Die AktivRegion stellt für die Jahre 2019 bis 2021 jährlich ein Regionalbudget von 200.000 € für Kleinprojekte zur Verfügung. Antragsteller können neben Gemeinden auch Vereine, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen sein. Gefördert werden Maßnahmen zur Dorfentwicklung sowie Maßnahmen, die der Grundsicherung der Bevölkerung dienen als auch Projekte, die die lokalen Basisdienstleistungen sichern und verbessern. Die Gesamtbruttokosten der Projekte müssen mindestens 1.500 € und höchstens 20.000 € betragen. Die Förderquote beträgt bis zu 80 %.

Mit Zuwendungsverträgen vom 07.08.2019 wurden für 2019 insgesamt 19 Projekte bewilligt, davon 7 aus den Hüttener Berge mit einer Fördersumme von insgesamt 79.898 €, mit denen Investitionen von insgesamt 107.053 € generiert werden:

Träger	Maßnahme	Kosten	Förderung
Gemeinde Brekendorf	Gestaltung Dorfmitte	19.500 €	15.600 €
Gemeinde Haby	Ortsentwicklungskonzept	7.309 €	3.720 €
Gemeinde Sehestedt	Fitness-Parcours an Wanderwegen	19.880 €	15.904 €
Naturpark Hüttener Berge e.V.	Nordic-Walking-Parcours	20.000 €	16.000 €
	Info-Hütte	19.560 €	15.648 €
	Steganlage Rammsee	7.378 €	4.000 €
Bienerie Boklund	Blühwiese	13.426 €	9.026 €
Summe		107.053 €	79.898 €

Näheres unter <http://www.aktivregion-eb.de/projekte/regionalbudget.html>

Für 2020 sollen Erfahrungen aus 2019 evaluiert werden und ggf. veränderte Förderbedingungen für das Regionalbudget 2020 erarbeitet werden.

Für die Antragsbearbeitung des Regionalbudgets entstehen dem Regionalmanagement Kosten, die wiederum vom Land mit 75 % gefördert werden. Dadurch verbleibt – vorbehaltlich der Prüfung des Verwendungsnachweises – ein Eigenanteil bei der AktivRegion von voraussichtlich 3.000 bis max. 4.000 €. Diese Kosten werden voraussichtlich zu gleichen Teilen auf die Gebietskulisse der AktivRegion verteilt. Demnach hat das Amt Hüttener Berge anteilige Geschäftskosten von ca. 800 € für die Antragsbearbeitung zu erstatten.

Ferner hat die AktivRegion einen Eigenanteil von 10 % am Regionalbudget zu tragen, also 20.000 €. Auch dieser Eigenanteil wird voraussichtlich zu gleichen Teilen auf die Gebietskulisse der AktivRegion verteilt. Hiernach hat das Amt Hüttener Berge anteilige Eigenmittel an der Förderung von rd. 4.000 € zu erstatten. Haushaltsmittel stehen hierfür in ausreichender Höhe zur Verfügung.

- b. Vorstandssitzung
./.
- c. Wichtige Rechtsänderungen
- d. Baurechtliche Themen
- e. Finanzielle Themen / Risikoabwägungen
 - Risiko derzeit nicht erkennbar!

Fragen ?

LTO Lokale Tourismus Organisation Eckernförder Bucht GmbH

Gesellschafterversammlung am 10.09.2019

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018

Prüfung durch CURACON GmbH, Schlussbericht wird ausgeführt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat CURACON hat dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 der LTO uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Verlustvortrag für das Geschäftsjahr 2018

Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2018 vom 59.800,97 € ist als Verlust auf neue Rechnungen vorzutragen. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Kapitaleinlage gedeckt.

Aktuelle Projekte

Die Homepage www.eckernförderbucht.de wurde im Herbst / Winter 2018 komplett überarbeitet und digital modernisiert. Seit Januar 2019 ist die neue Internetseite online.

Die Gemeinde Gettorf beteiligt sich seit 2019 finanziell stärker an der LTO.

2019 wurden daher verstärkt Projekte für und mit Gettorf entwickelt. Es wurden Foto- und Videomaterial sowie Reportagen und Flyer erstellt.

Ein Fotoshooting in Zusammenarbeit mit dem OHT wurde in Strande (Thema: Familie auf und entlang der Strandpromenade) und Schwedeneck (Thema Familien Camping) durchgeführt.

Die neu erstellten Medien wurden ebenfalls in die neue Homepage integriert.

Auf dem Aschberg wurde zu Beginn der Saison ein neuer mobiler Tourist Info Punkt aufgestellt.

Für die dargestellten Projekte wurden Fördermittel von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingeworben.

Verschiedenes

LTO übernimmt Organisation für die Grüne Woche

Neuansiedlung in Gettorf: Es wird zeitnah ein neuer Serviceplatz für Wohnmobile entstehen, der neben 8 Stellplätzen vor allem eine Wartungswerkstatt für Wohnmobile beinhaltet.

Erstellung neuer Imagefilme für die Hüttener Berge sollten im Frühjahr 2020 erstellt werden

Gemeinde Sehestedt: Informationstafeln sollen aktualisiert werden

- a. Wichtige Rechtsänderungen
- b. Baurechtliche Themen
- c. Finanzielle Themen/ Risikoabwägungen

Fragen ?